

# Änderungsanträge zur Vorlage BB 305/VII/2021/4

Antragsteller: Paul Kurtzke

Mein Zeichen: AA 01/2022-25

## Beschlussvorschlag:

### Änderungsantrag 1

§ 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Benutzer stehen keine Ansprüche für den Ersatz von Aufwendungen oder Schäden zu, die sich in Folge eigenmächtiger Beseitigung von Mängeln ergeben.“

### Änderungsantrag 2

#### Änderungsantrag 2.1

§ 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**oder**

#### Änderungsantrag 2.2

§ 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bestimmungen des *Gesetzes zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik* (Staatshaftungsgesetz; GVBl. 1998 S. 329) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

### Änderungsantrag 3

§ 12 wird ersatzlos gestrichen.

## Begründung

### Änderungsantrag 1

In der derzeitigen Fassung von § 5 Abs. 4 Satz 2 steht immer noch, dass der Benutzer nicht berechtigt sei, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen. Diese Regelung ist jedoch nach wie vor mehrdeutig. So kann sie ohne weiteres auf zweierlei Weisen ausgelegt werden, nämlich dass der Benutzer berechtigt ist, Mängel zu beseitigen, sofern dies nicht auf Kosten der Stadt erfolgt, oder dass der Benutzer nicht berechtigt ist die Stadt für Kosten für die eigenmächtige Beseitigung in Anspruch zu nehmen.

### Änderungsantrag 2

#### Änderungsantrag 2.1

Gegenstand der Satzung sind Regelungen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich, das Recht auf Wohnen gemäß Art. 15, 16 VerfThür und die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Abs. 1 GG betreffen. Es ist nicht ersichtlich, wie berechtigterweise eine Haftungsprivilegierung eingeräumt werden sollte. Insbesondere sind die Grundrechte der Betroffenen auch leichter Fahrlässigkeit der Verwaltung ausgeliefert. Dies erscheint nicht sachgerecht. Der Absatz ist folglich zu streichen.

**oder**

#### Änderungsantrag 2.2

Der Haftungsausschluss des derzeitigen § 8 Abs. 2 widerspricht, insoweit er eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausschließt, dem § 1 ThürStHG, welcher eine verschuldensunabhängige Haftung bei rechtswidriger Schädigung anordnet. Ein Haftungsausschluss in einer Satzung kann jedoch höherrangiges Recht nicht abbedingen.

### Änderungsantrag 3

Die Ordnungswidrigkeiten in § 12 sind weitestgehend unverhältnismäßig und deshalb rechtswidrig. Städte wie Jena und Gera haben in ihren Obdachlosenunterkunfts-satzungen ebenfalls keine Ordnungswidrigkeiten normiert. Festgesetzte Ordnungsgelder werden auch regelmäßig nicht betreibbar sein.

Paul Kurtzke  
Stadtratsmitglied